



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.337

Eingereicht am: 24.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 306/2022 vom 23. März 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufnahme von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes (FMG) ins kantonale Baubewilligungsdekret (BewD)

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Fernmeldegesetz des Bundes in Kraft getreten. Der darin enthaltene Artikel 37a besagt, dass die zuständigen Behörden, die für den Amateurfunk notwendigen Draht- und Stabantennen, wie auch einfache Antennen auf Masten, im Erscheinungsbild wie Fahnenstangen in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilen können.

Dieses vereinfachte Verfahren erleichtert dem Nachwuchs den Einstieg in den Amateurfunk.

Dem Amateurfunk kommt gegebenenfalls in Not- oder Krisensituationen – gemäss Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) – eine grosse Bedeutung in der Kommunikation zu. Deshalb ist es auch im Interesse der Bevölkerung, dass der Amateurfunk mit dieser Anpassung gestärkt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den oben erwähnten Artikel 37a des FMG sinngemäss und in geeigneter Form in Artikel 27 des kantonalen Bewilligungsdekrets (BewD) zu integrieren oder – wenn erforderlich – im Baugesetz zu verankern?
2. Wenn nein, das spricht dagegen?
3. Wenn ja, in welchem Zeithorizont ist dies möglich?

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Artikel 32b BauG können gewisse Bauvorhaben, die nur beschränkte Auswirkungen haben, in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung des Baugesuchs beurteilt werden. Diese Bauvorhaben werden im Baubewilligungsdekret näher definiert.

Ein vereinfachtes Verfahren ist möglich, wenn das Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn betrifft. Ausgeschlossen ist es dann, wenn der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn und der beschwerdeberechtigten privaten Organisationen nicht eindeutig bestimmt werden kann, wenn die Gesetzgebung eine Veröffentlichung des Bauvorhabens explizit vorsieht oder wenn wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit, der Hindernisfreiheit oder der Ortsplanung (vgl. Artikel 27 Absatz 5 BewD). Als Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren geprüft werden können, gelten insbesondere Kleinbauten, Unterhaltsarbeiten und Änderungen, Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen, Fahrnisbauten, oberirdische Anlagen zur Baulanderschliessung und Strassenreklamen (Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a bis f BewD). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Die Baubewilligungsbehörden können daher auch andere Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren beurteilen. Deshalb können die für den Amateurfunk notwendigen Antennen gemäss Artikel 37a Absatz 1 FMG bereits heute gestützt auf das geltende Recht im vereinfachten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, sofern kein Ausschlussgrund nach Artikel 27 Absatz 5 BewD vorliegt. Aus diesen Gründen ist eine Gesetzes- oder Dekretsänderung nicht erforderlich.

2. Wie oben dargelegt, ist eine Gesetzes- oder Dekretsänderung nicht erforderlich. Eine Anpassung des Bewilligungsdekrets würde unnötigen gesetzgeberischen Aufwand verursachen, ohne dass damit eine zusätzliche Erleichterung oder ein Nutzen für die Amateurfungerinnen und Amateurfunker erzielt werden könnte.
3. Siehe Antwort zu Frage 1.

Verteiler

– Grosser Rat